

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1348

KR.Nr. A 0088/2023 (DDI)

Auftrag David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Zwingende Verbesserung Rettungsdienst und Kontrolle zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung(en) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für die Verbesserung der Hilfezeiten für die Rettungsversorgung zu schaffen, welche die Einhaltung der Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) zum Ziel haben. Aufgrund der geografischen Nähe vom Bezirk Thierstein zum Kanton Baselland soll eine übergreifende Leistungsvereinbarung geschaffen werden mit dem Ziel, den gleichen Anbieter in beiden Kantonen zu verwenden, um Synergien zu nutzen. Zudem soll aufgezeigt werden, wie das Problem der Einhaltung der IVR-Richtlinien in allen Teilen des Kantons entschärft werden kann und wie eine langfristige Strategie für eine solche Einhaltung aussehen kann.

2. Begründung

In zwei Kleinen Anfragen (K 0169/2022; K 0199/2022) wurden Zahlen zu den verschiedenen Rettungsdiensten im Kanton Solothurn verlangt. Zusätzlich wurde auch eine Interpellation im Landrat Baselland (I 2022/478) veröffentlicht, welche Zahlen für den Bezirk Thierstein ausweist. Recherchen haben ergeben, dass im Jahr 2022 761 Einsätze stattgefunden haben. In 25 % der Einsätze wurden diese aber durch einen anderen Fremdanbieter durchgeführt. Die Zahlen in den Vorstössen und Recherchen zeigen klar, dass die Mindestvorgaben des IVR in den meisten Monaten im Bezirk Thierstein nicht erfüllt werden können. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur (steigende Einsatzzahlen, Strassensituation [Stau], Personalmangel oder eine Unterfinanzierung in den ländlichen Regionen). Es zeigt aber auch klar, dass akuter Handlungsbedarf besteht und die Notfallversorgung im Bezirk Thierstein ungenügend ist.

Weiter zeigt sich im Thal und auch in anderen Regionen im Kanton Solothurn, dass die Notfallversorgung ebenfalls nicht gemäss Leistungsauftrag gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Debatte zur Interpellation I 0183/2021 wurde hierbei durch die zuständige Regierungsrätin Susanne Schaffner auch versichert, dass entsprechend eingegriffen wird, sollte es zu Ungleichheiten kommen, indem ganze Regionen nicht abgedeckt werden.

Im Kanton Solothurn wie auch in den meisten anderen Kantonen ist dieser Standard unbestritten und wird sogar im Globalbudget unter dem Ziel 21 im Indikator 211 «Anteil Interventionszeit des Rettungsdienstes innerhalb 15 Minuten» ausgewiesen. Dieser Indikator gilt aber nur für die 75 % der Einsätze, welche durch das Kantonsspital Baselland (KSBL) erfolgten, die Einsätze des Fremddienstes aufgrund von Simultaneinsätzen (25 % 2022) sind nicht in dieser Statistik zu finden. Bei 25 % von 761 Einsätzen, sprich 190, sind also keine direkten Zahlen ersichtlich, was aber grosse Veränderungen der Hilfezeiten-Erreichung zufolge haben kann. Im Rahmen des Auftrages wird daher verlangt, dass der Regierungsrat die Zahlen ausweist mit der Hil-

fehrfristen-Erreichung des KSBL für die Region Thierstein, aber hier ebenfalls die 25 % Fremdanbieter-Hilfefristen ebenfalls berücksichtigt. Dies soll ebenfalls für alle anderen Regionen im Kanton Solothurn geschehen.

Im Rahmen des Globalbudgets muss auch die Zielformulierung der Indikatoren evaluiert werden, so dass die Interventionszeit für alle Rettungsdienste innerhalb des Kantons aufgezeigt werden, sprich auch Einsätze von Fremdanbietern.

Ziel aller ergriffenen Massnahmen ist, bereits kurzfristig, innerhalb der laufenden Leistungsperiode, die Einhaltung der Hilfefristen in den betroffenen Regionen stark zu verbessern, dies in bestmöglicher Koordination von bestehendem Personal und Einsatzmitteln. Eine Koordination/Abstimmung mit dem Kanton Baselland ist hier essenziell, um die beste mögliche Lösung in der Region Thierstein zu erreichen. In die Evaluation der Anbieter müssen auch deren geografischer Standort und Kapazitäten berücksichtigt werden. Langfristig soll eine Lösung entstehen, welche die Hilfefristen verbessern und somit die Bevölkerung im Thierstein und in allen anderen Regionen im Kanton Solothurn mit einer adäquaten Notfallversorgung ausstattet.

Ein in allen Situationen professioneller und funktionierender Rettungsdienst ist für unsere Bevölkerung und deren Bezirke von höchster Bedeutung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag beinhaltet zwei unterschiedliche Forderungen:

- die Einhaltung der Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) in allen Teilen des Kantons;
- die Schaffung einer übergreifenden Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basellandschaft mit dem Ziel, den gleichen Anbieter in beiden Kantonen zu verwenden.

In der Begründung wird zudem verlangt, dass der Regierungsrat die Hilfsfristen ausweist, welche Einsätze von Fremdanbietern miteinschliessen, und dass im Rahmen des Globalbudgets Gesundheitsversorgung der diesbezügliche Indikator entsprechend angepasst wird.

Wir teilen die Ansicht, dass bezüglich Hilfsfristen im Bezirk Thierstein ein gewisses Verbesserungspotential besteht. Entsprechende Massnahmen wurden bereits ergriffen und sollen ab 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

3.1 Organisation des Rettungsdienstes im Kanton Solothurn

Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist beauftragt, den Rettungsdienst im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen. Sie betreibt dazu einen eigenen Rettungsdienst (Rettungsdienst soH) und kann Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsorganisationen abschliessen (vgl. § 3^{quater} Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes bei gleichzeitig hoher Qualität der Rettungseinsätze betreibt die soH nicht in allen Kantonsteilen den Rettungsdienst selbst, sondern hat Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsdiensten abgeschlossen. Konkret handelt es sich dabei um den Rettungsdienst Grenchen (RD Grenchen) mit primärem Einsatzgebiet in der Stadt Grenchen und dem westlichen Teil des Bezirks Bucheggberg, um den Rettungsdienst Nordwestschweiz (RD NWS) primär für den Bezirk Dorneck sowie um den Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland (RD KSBL) primär für den Bezirk Thierstein. Sowohl der RD NWS als auch der RD KSBL sind im Kanton Basel-Landschaft domiziliert und leisten die Mehrheit ihrer Einsätze auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft und nicht auf dem Gebiet des Kantons Solothurn.

3.2 Einhaltung der Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR)

Für die Beurteilung der Qualität des Rettungsdienstes wird die schweizweit angewandte Hilfsfrist gemäss IVR verwendet. Der IVR definiert in seiner Richtlinie die Hilfsfrist folgendermassen: «Der Richtwert für die Hilfsfrist Rettungsdienst bei P1-Einsätzen beträgt im Einzugsgebiet des Rettungsdienstes 15 Minuten in 90 % der Fälle [...]» (Interverband für Rettungswesen: Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten, Version 1.2., Aarau, 2022). Aus dieser Definition geht hervor, dass die Rettungsdienste in ihrem Einzugsgebiet bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe (P1) bei mindestens 90% der Einsätze in weniger als 15 Minuten vor Ort sein sollen (90-15-Regel). Nicht der Hilfsfrist gemäss IVR unterliegen hingegen Einsätze niedrigerer Dringlichkeitsstufen (P2-Einsätze bei stabilen Patientinnen und Patienten und P3-Einsätze für Patientinnen und Patienten ohne Gefährdung), Sekundäreinsätze zur Verlegung zwischen zwei Spitälern sowie die sogenannten «Simultaneinsätze». Bei Simultaneinsätzen handelt es sich um Einsätze eines Rettungsdienstes ausserhalb seiner Versorgungsregion. Simultaneinsätze erfolgen, wenn seitens «Heim-Rettungsdienst» kein freies Rettungsmittel zur Verfügung steht. Diese Einsätze werden bei der Erreichung der 90-15-Regel nicht berücksichtigt, um den «helfenden» Rettungsdienst nicht für seinen Einsatz mit tendenziell längeren Anfahrtszeiten zu «bestrafen».

Die IVR-Richtlinie bezieht sich auf das gesamte Einsatzgebiet des jeweiligen Rettungsdienstes. Die Anwendung der Richtlinie auf einzelne Orte oder Regionen ist nicht vorgesehen. In unseren Stellungnahmen auf die Kleine Anfrage KR-Nr. 0169/2022 (Kleine Anfrage David Häner [FDP. Die Liberalen, Breitenbach]: Hilfsfristen Rettungsdienst) und die Kleine Anfrage KR-Nr. 0199/2022 (Kleine Anfrage David Häner [FDP. Die Liberalen, Breitenbach]: Hilfsfristen Rettungsdienst Nr. 2) werden die verfügbaren Daten transparent ausgewiesen (vgl. RRB Nr. 2022/1593 vom 24. Oktober 2022 und RRB Nr. 2023/224 vom 21. Februar 2023). Daraus wird ersichtlich, dass der RD soH, RD Grenchen und RD NWS die IVR-Richtlinien einhalten. Die Ergebnisse zum RD KSBL können der Beantwortung der Interpellation Nr. 2022/478 von Landrat Marc Scherrer («Funktionieren der Rettungsdienst 3») vom 13. September 2022 durch den Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft entnommen werden: Der RD KSBL konnte die 90-15-Regel im Zeitraum Januar 2021 bis August 2022 mehrheitlich nicht einhalten.

Wir unterstützen das Anliegen, mit geeigneten Massnahmen die Einhaltung der IVR-Richtlinie durch alle Rettungsdienste in Bezug auf ihr Einsatzgebiet sicherzustellen. Die Anwendung der Richtlinie auf einzelne Orte oder Regionen würde einen massiven Ausbau der Rettungsstrukturen erfordern, insbesondere eine Platzierung von Rettungsdiensten vor Ort in den Bezirken, was angesichts der Unterauslastung, der finanziellen Konsequenzen und des bestehenden Fachkräftemangels nicht sinnvoll ist. Die Anwendung der IVR-Richtlinie auf einzelne Orte und Bezirke ist deshalb nicht vorgesehen und wird vom IVR nicht gefordert.

Für die Beurteilung der Abdeckung von Regionen eignen sich stattdessen die mittleren Hilfsfristen. Diese sind in den Stellungnahmen zu den vorgenannten parlamentarischen Vorstössen aufgeführt. Im Bezirk Thierstein beträgt die durchschnittliche Hilfsfrist des RD KSBL in jedem der betrachteten Monate weniger als 15 Minuten und auch die durchschnittliche Hilfsfrist des RD NWS für den Bezirk Dorneck liegt deutlich unter 15 Minuten.

3.3 Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft

Die Abdeckung der Bezirke Dorneck und Thierstein erfolgt aktuell durch die RD NWS und RD KSBL, welche die Mehrheit ihrer Einsätze auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft leisten und von diesem beauftragt sind. Deshalb erfolgt bereits heute eine Koordination zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft.

Am 25. Mai 2023 hat der Landrat Kanton Basel-Landschaft verschiedene kurz- und mittelfristige Massnahmen beschlossen, welche voraussichtlich einen Einfluss auf die Hilfsfristen der RD NWS

und RD KSBL in den Bezirken Dorneck und Thierstein haben werden. Konkret sind Sofortmassnahmen wie Informationskampagnen, eine Verzichtsplannung für nicht dringliche Verlegungen, eine gezieltere Triagierung durch die Sanitätsnotrufzentrale, die Ausbildung zusätzlicher Rettungssanitäter/-innen sowie ein zusätzliches Notarzteinsetzfahrzeug beim RD KSBL vorgesehen.

Weiter sind folgende mittelfristige Massnahmen geplant:

- Pilotprojekt Triagierung beim RD NWS (Standort Reinach): je nach Triagierung soll anstelle eines Rettungswagens eine Fachperson ausrücken und die Situation lösen (Kostendach der Massnahme: 300'000 Franken pro Jahr);
- Aufstockung der Ressourcen des RD KSBL und des RD NWS im Umfang von insgesamt rund 475'000 Franken im 2023 und 1.3 Mio. Franken pro Jahr ab 2024 sowie zusätzliche Deckung von Vorhalteleistungen des RD KSBL im Umfang von rund 530'000 Franken pro Jahr.

Die konkrete Allokation der zusätzlichen gesprochenen Mittel wird durch den Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft anhand einer gesamtheitlichen Analyse der Organisation der Rettungsdienste in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt erfolgen. Unter anderem wird gemäss Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat betreffend Vorlage 2022/635 vom 16. Mai 2023 in der Analyse die Frage diskutiert, ob sich die Organisation des Rettungswesens in den beiden Kantonen anders aufbauen lässt, damit das Gebiet nicht mehr wie heute unter drei verschiedenen Rettungsorganisationen aufgeteilt wird.

Um zukünftig auf der Juranordseite eine bessere Koordination der Rettungseinsätze in den Regionen Dorneck und Thierstein und damit die Erreichung der Hilfsfrist gewährleisten zu können, wird ab 1. Januar 2024 der RD NWS im Auftrag der soH beide Regionen vollumfänglich abdecken. Diese Konsolidierung der Rettungseinsätze am Juranordfuss durch einen einzigen Rettungsdienst (RD NWS) ab 1. Januar 2024 führt zu jährlichen Mehrkosten im Vergleich zu 2023 von rund 450'000 Franken. Diese Mehrkosten sind im Globalbudget 2024 bis 2026 «Gesundheit» abgebildet, über welches der Kantonsrat Ende 2023 befinden wird.

Die inhaltliche Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft schafft die Grundlage für eine Optimierung des Rettungsdienstes für die Bezirke Dorneck und Thierstein. Dazu ist – anders als im Auftrag gefordert – keine übergreifende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft erforderlich, sondern dies erfolgt – wie in § 3^{quater} Abs. 2 SpG vorgesehen – im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der soH und dem RD NWS.

3.4 Berücksichtigung der Einsatzzeiten von Fremdanbietern

In der Begründung des Auftrages wird verlangt, dass die Hilfsfrist-Erreichung inkl. Berücksichtigung der Fremdanbieter ausgewiesen wird und die Zielformulierung der Indikatoren entsprechend angepasst wird. Aktuell werden die Indikatoren gemäss Globalbudget 2021 bis 2023 «Gesundheit» im Hinblick auf die nächste Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 evaluiert. Der Kantonsrat wird über das Globalbudget 2024 bis 2026 «Gesundheit» inkl. Ziele, Indikatoren und statistischen Messgrössen befinden.

Wie bereits dargelegt, werden für die Berechnung der Hilfsfrist gemäss Vorgaben des IVR Simultaneinsätze explizit ausgeschlossen. Auch zukünftig soll die Beurteilung der Leistung der Rettungsdienste im Rahmen des Globalbudgets anhand der schweizweit einheitlich geltenden Vorgaben des IVR erfolgen.

3.5 Fazit

Wir teilen das Anliegen, die Hilfsfristen in den Bezirken Dorneck und Thierstein zu verbessern. Das Ziel wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der soH und dem RD NWS weiterverfolgt und soll ab 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets 2024 bis 2026 «Gesundheit» beantragt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft ist nicht erforderlich. Das Anliegen, die IVR-Richtlinien bezüglich Anwendung auf einzelne Bezirke und bezüglich Berücksichtigung von Fremdanbietern zu erweitern, lehnen wir hingegen ab. Aus diesen Gründen beantragen wir einen geänderten Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für die Verbesserung der Hilfsfristen für die Rettungsversorgung in den Bezirken Dorneck und Thierstein zu schaffen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (2); EBE, BRO
Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat